

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten René Gögge (GRÜNE) und Markus Schreiber (SPD)
vom 06.11.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Stadtwirtschaftsstrategie: Betriebliche Mitbestimmung und Tarifverträge in den öffentlichen Unternehmen

Einleitung für die Fragen:

Mit der Stadtwirtschaftsstrategie hat der Senat die von der Bürgerschaft immer wieder geforderte Leitlinie der Guten Arbeit zentral für die öffentlichen Unternehmen verankert. Im Mittelpunkt steht die Forderung nach „(...) Zahlung fairer, tarifgebundener Löhne (...)“. Mit dem TV-AVH beziehungsweise der Drs. 21/12930 lässt sich feststellen, dass die meisten Hamburger öffentlichen Unternehmen tarifgebunden sind oder wenigstens angelehnt an einen Tarifvertrag zahlen.

Außerdem soll – nicht nur aufgrund des Fachkräftebedarfs – das Wohlbefinden der Beschäftigten in den Vordergrund gerückt werden. Beispielsweise durch „orts- und zeitflexibles Arbeiten“. Um die Meinung der Beschäftigten in betriebliche Abläufe einfließen zu lassen, bewähren sich die betrieblichen Mitbestimmungsgremien nach BetrVG (Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen, sowie ihre jeweiligen Äquivalente auf Gesamt- und Konzernebene) und entsprechend getroffene Betriebsvereinbarungen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Hamburger Stadtwirtschaft ist eine attraktive und vielfältige Arbeitgeberin sowohl für Berufseinsteiger als auch Fach- und Führungskräfte. Die Gewinnung und Weiterentwicklung von leistungsfähigem Personal sind von hoher Bedeutung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels steigt der Wettbewerb um gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere in technischen Berufsfeldern sowie im Digitalbereich ist es bereits jetzt eine Herausforderung, geeignete Fachkräfte zu gewinnen.

Die Hamburger Stadtwirtschaft hat sich zum Ziel gesetzt, verstärkt motivierte Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte zu gewinnen und zu entwickeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden gezielt Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Hiermit wird die Belegschaft dabei unterstützt, ihre langfristige Beschäftigungsfähigkeit sicherzustellen. Die Hamburger Stadtwirtschaft übernimmt als öffentliche Arbeitgeberin soziale Verantwortung und geht als Vorbild in den Steuerungsbereichen Chancengleichheit und Diversität, Integration, Inklusion und Teilhabe, Gute Arbeit sowie Engagement und Kooperation für Stadt(teil)entwicklung und Kultur voran.

Im Kern geht es darum, dass alle öffentliche Unternehmen sich neben ihrem eigentlichen Unternehmenszweck künftig stärker auch im Hinblick auf übergeordnete gesamtstädtische Ziele verantwortlich fühlen – selbstverständlich unter Wahrung der Anforderungen an wirtschaftliche Leistungserbringung, Haushaltswirkung und Risikosteuerung.

Entlang thematischer Säulen wie „Klima & Umwelt“ oder „Soziale Verantwortung“ gibt die Stadtwirtschaftsstrategie den öffentlichen Unternehmen klare Ziele vor: So sollen zum Beispiel bis spätestens 2040 alle öffentlichen Unternehmen bilanziell klimaneutral werden und hierfür Konzepte und Strategien zur Umsetzung entwickeln. Auch die städtischen Anforderungen an Chancengleichheit, Diversität, Inklusion und Teilhabe sowie gute Arbeit bilden zentrale Zielgrößen. Konkretes Beispiel: Hamburgs öffentliche Unternehmen sollen die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungs- und Spitzenpositionen besser als bisher sicherstellen.

Die Erwartungen insbesondere junger Beschäftigter befinden sich ebenfalls im Wandel. Spätestens seit der COVID-19-Pandemie ist für viele zum Beispiel die Möglichkeit, sich die Arbeit orts- und zeitflexibel organisieren zu können, ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des Arbeitgebers. Auch die Übernahme sozialer Verantwortung in Bezug auf Diversität, Gleichstellung und Inklusion spielt neben Reputation und Arbeitsumfeld eine große Rolle bei der Entscheidung für den zukünftigen Arbeitgeber.

Die Hamburger Stadtwirtschaft bietet nicht nur zukunftssichere Arbeitsplätze und sinnvolle Beschäftigung. Sie will auch einen Beitrag dazu leisten, Hamburg weiterhin zur Stadt der Guten Arbeit zu entwickeln. Ziel ist die Herstellung einer sozial gerechten Arbeitswelt, in der es für gute Arbeit entsprechende Sicherheit und faire Verdienstmöglichkeiten gibt. Die Zahlung fairer, tarifgebundener Löhne unter Berücksichtigung eines an die Entwicklung der allgemeinen Lohnhöhe angepassten Mindestlohns ist dafür eine wichtige Grundlage. Zudem soll der Einsatz von Leiharbeitskräften in Hamburgs öffentlichen Unternehmen die Ausnahme bilden und möglichst minimiert werden. Ebenso soll auf den Einsatz sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse verzichtet werden. Minijobs werden begrenzt. Gute Arbeit bedeutet auch, das Wohlbefinden der Beschäftigten immer im Blick zu haben. Hamburgs öffentliche Unternehmen ergreifen deshalb passende Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und garantieren sichere, moderne und faire Arbeitsbedingungen. Die Gesundheit und Motivation der Beschäftigten ist auch davon abhängig, dass Führungskräfte die Bedürfnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwa mit Blick auf Fragen der Zusammenarbeit oder Arbeitsgestaltung, berücksichtigen. Die Hamburger Stadtwirtschaft legt daher großen Wert auf gute Führung, wählt ihr Führungspersonal auch anhand der dazu notwendigen Kompetenzen aus und setzt auf entsprechende Weiterbildung ihrer Führungskräfte. Flexible Arbeitszeitmodelle und ortsunabhängiges Arbeiten steigern die Attraktivität als Arbeitgeber und sind ein Mittel, um Chancengleichheit und Diversität mit Blick auf etwa eine familiengerechte Arbeitsgestaltung zu fördern. Deshalb sollen Hamburgs öffentliche Unternehmen, wo die individuelle Situation es zulässt, orts- und zeitflexibles Arbeiten für ihre Beschäftigten ermöglichen. Außerdem erleichtern sie für Menschen in besonderen Lebenssituationen, vor allem mit Kind(ern) oder zu pflegenden Angehörigen den Zugang zu einer Ausbildung in Teilzeit.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Nach welchen Tarifverträgen (zum Beispiel TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?*
- Frage 2:** *Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind vonseiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?*
- Frage 3:** *Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als neun Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.*

Frage 4: *In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Anlage.

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
1	Elbe-Werkstätten GmbH	Sozialbehörde	TV-AVH		Betriebsrat Schwerbehindertenvertretung (zusätzlich diverse Gremien und Ausschüsse nach BetrVG, die nur beratende Funktion haben)	Betriebsvereinbarung
2	Elbkinder KITA Hamburg Servicegesellschaft mbH	Sozialbehörde	TV-AVH EKSG		Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung	BV Mobiles Arbeiten
3	Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH	Sozialbehörde	TV-AVH		Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung	BV Mobiles Arbeiten
4	Elbkinder Vereinigung Kitas Nord gGmbH	Sozialbehörde	Keiner	unterschiedliche Entgeltsystematik im Hamburger Umland für Kitas	Nein	Mobiles Arbeiten möglich ohne BV, da kein Betriebsrat
5	f & w fördern und wohnen AöR	Sozialbehörde	TV-AVH		Personalrat, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Gleichstellungsbeauftragte	Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeit, Notdienstvereinbarung zur mobilen Arbeit
6	Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH	Sozialbehörde	Keiner	in Anlehnung an TV-L	keine nach BetrVG u. § 178, jedoch Gleichstellungsbeauftragter	Regelungen für orts- und zeitflexibles Arbeiten vorhanden
7	hamburger arbeit GmbH	Sozialbehörde	TV-AVH		Betriebsrat Gleichstellung	Ja

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum Orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
8	Hamburgische Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BKM	TV-AVH, NV-Bühne		Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung	Bisher bestand kein diesbezüglicher Regelungsbedarf, daher gibt es (noch) keine entsprechende Betriebsvereinbarung und das Thema ist zur Zeit auch nicht Gegenstand der Gespräche zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat.
9	Neue Schauspielhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BKM	TV AVH, NV-Bühne		BR und SBV	Neue BV zur Dienstplanung und AZ in Verhandlung
10	Thalia Theater Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BKM	TV-AVH, NV-Bühne		Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung, Ensemblevertretung	BV-Arbeitszeit, BV Mobiles Arbeiten, BV Kurzarbeit, BV Loga, BV Stundenzettel etc.
11	Kampnagel Internationale Kulturfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BKM	TV Kampnagel, NV-Bühne		Betriebsrat	Bisher bestand kein diesbezüglicher Regelungsbedarf, daher gibt es für Kampnagel (noch) keine entsprechende Betriebsvereinbarung und das Thema ist zur Zeit auch nicht Gegenstand der Gespräche zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat.
12	Deichtorhallen Hamburg GmbH	BKM	Keiner	Vergütung analog TV-L, Schritte zur Tarifübertittig. eingeleitet	Nein	Ja

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
13	Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH)	BKM	Keiner	Es wird in Anlehnung an TV-L entlohnt (d.h. in der Praxis exakt nach TV-L)	Keine	Vorhanden in den betrieblichen Regelungen
14	Länderzentrum für Niederdeutsch gemeinnützige GmbH	BKM	Mitarbeitende der Verwaltung sowie der / die wissenschaftl. Mitarbeitenden werden nach dem TVÖD bezahlt	Keine	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtbelegschaft und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.	
15	Hamburg Kreativ GmbH	BKM	Keiner	Die Konsequenzen eines Eintritts in TV-AVH werden derzeit geprüft. Gehälter orientieren sich aktuell an TV-L.	Betriebsrat	Ja
16	HamburgMusik gGmbH	BKM	Keiner	in Anlehnung TV-AVH	Betriebsrat	ist in Arbeit
17	Elbphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft mbH	BKM	TV-AVH		Betriebsrat	ist in Arbeit
18	Schülerforschungszentrum Hamburg gGmbH	BSB	Keiner	Weniger als 9 Mitarbeitende	keine Rahmenvereinbarungen aufgrund Unternehmensgröße	keine Rahmenvereinbarungen aufgrund Unternehmensgröße
19	SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg	BSW	Branchentarifvertrag		Betriebsrat	Ja

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
20	HafenCity Hamburg GmbH	BSW	Keiner	Die als Projektgesellschaft aufgesetzte HafenCity GmbH orientiert sich mit ihren Gehältern an vergleichbaren Entlohnungen anderer öffentlicher Unternehmen in Hamburg und den Bewegungen im für sie relevanten Arbeitsmarkt. Weitere Schritte sind nicht vorgesehen.	Keine	Ja
21	IBA Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BSW	Keiner	Bestrebungen zur Tarifbindung gibt es nicht. Es besteht keine Pflicht zur Tarifbindung.	Keine	Ja
22	Hamburgische Investitions- und Förderbank	BSW	TV-L		Personalarat	Ja
23	Konzern SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg	BSW	Branchentarifvertrag, Haustarif		Betriebsrat	Ja
24	Hamburger Friedhöfe AöR	BUKEA	Tarifvertrag der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (TV AVH)		Personalrat, Schwerbehindertenvertretung	Betriebsvereinbarung "Arbeiten an einem anderen Ort" der FHH übernommen
25	Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BUKEA	TV-HKG		Betriebsrat	Keine Vereinbarung, da keine praktische Umsetzungsmöglichkeit
26	Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt öffentlichen Rechts -	BUKEA	Haustarifvertrag (HTV)		Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung	Dienstvereinbarung mobiles Arbeiten

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
27	Hamburger Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BUKEA	Haustarifvertrag (HTV)		Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung	Dienstvereinbarung mobiles Arbeiten
28	Bäderland Hamburg GmbH	BUKEA	Haustarifvertrag (HTV)		Betriebsrat	Ja
29	Stadtreinigung Hamburg AöR	BUKEA	Tarifvertrag der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (TV AVH)		Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung	Dienstvereinbarung über die Gestaltung von Homeoffice, Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit
30	ZEBAU Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH	BUKEA	Keiner	Minderheitsbeteiligung	Keine	Ja, als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag.
31	Gasnetz Hamburg GmbH	BUKEA	Tarifvertrag ver.di mit der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e.V.		Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung	Ja
32	Stromnetz Hamburg GmbH	BUKEA	Tarifverträge der Tarifgemeinschaft Energie und Mobilität Berlin-Hamburg; Vergütungstarifvertrag der Tarifgemeinschaft Energie und Mobilität Berlin-Hamburg; Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen und Inflationsausgleichsprämien mit		Betriebsrat der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH); Schwerbehindertenvertretung der SNH; Jugend- und Auszubildendenvertretung des SNH-Bildungszentrums	Betriebsvereinbarung Mobiles Arbeiten im Rahmen des modernen Arbeitens; Betriebsvereinbarung Pilot zur alternierenden Telearbeit

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
			Anwendung auf die Beschäftigten, die unter den Vergütungstarifvertrag der Tarifgemeinschaft Energie und Mobilität Berlin-Hamburg fallen, sowie auf tarifgebundene Auszubildende, die unter den Ausbildungstarifvertrag der Tarifgemeinschaft Energie und Mobilität Berlin-Hamburg fallen			
33	Hamburger Energiewerke GmbH	BUKEA	Tarifgemeinschaft Energie & Mobilität Berlin-Hamburg		Ja, beides	Im Rahmen des modernen Arbeitens
34	Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft	BVM	Haustarifvertrag (HTV)		Konzernbetriebsrat (KBR), Gesamtbetriebsrat (GBR), Betriebsrat (BR) und Schwerbehindertenvertretung (SBV)	Betriebsvereinbarungen zu beiden Themen abgeschlossen
35	FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH	BVM	Haustarifvertrag (HTV)		BR, SBV	Betriebsvereinbarungen vorhanden

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum ortsmobilen Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
36	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	BVM	Haustarifvertrag (HTV)		Betriebsräte Gemeinschaftsbetriebsrat mit der RRH Gesamtbetriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gesamtschwerbehindertenvertretung	Ja, Gesamtbetriebsvereinbarung
37	AKN Eisenbahn GmbH	BVM	Haustarifverträge mit der EVG und der GDL		Betriebsrat gem. BetrVG	Es besteht eine Gleitzeitregelung und eine Telearbeit-Regelung
38	P + R-Betriebsgesellschaft mbH	BVM	Keiner	Die Mitarbeitenden werden nach dem ETV der Hochbahn vergütet. Grds. gelten auch die übrigen Tarifverträge der Hochbahn	Kein betriebliches Mitbestimmungsgremium vorhanden	Keine Betriebsvereinbarung, Umsetzung erfolgt nach innerbetrieblichen Gepflogenheiten: - Ca. 90% der Mitarbeitenden arbeiten auf Grund ihrer Tätigkeit ortsgebunden. - Im Innendienst ist tageweise mobiles Arbeiten nach Absprache und Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe möglich.

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum ortsmobilen Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
39	hvv Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH	BVM	Keiner	Es liegt eine Betriebsvereinbarung inkl. angegliederter Gehaltsstruktur vor. Diese ist angelehnt an TVL	Betriebsrat	Ja, Dienstvereinbarung
40	Hamburg Verkehrsanlagen GmbH	BVM	Tarifvertrag der "Tarifgemeinschaft Energie und Mobilität Berlin / Hamburg"		Betriebsratspremiem gem. BetrVG mit 9 Mitgliedern	Betriebsvereinbarung Mobiles Arbeiten vorhanden
41	HADAG Seetouristik und Fährdienst Aktiengesellschaft	BVM	Haustarifvertrag (TV-AHD)		BR, SBV	Umsetzung erfolgt nach innerbetrieblichen Gepflogenheiten
42	Reisering Hamburg RRH GmbH	BVM	TV OVN HH		Gemeinschaftsbetriebsrat mit der VHH, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gesamtschwerbehindertenvertretung	Ja, betriebliche Regelung

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
43	TEREG Gebäudedienste GmbH	BVM	Haustarifvertrag (HTV)		BR, SBV	Keine Betriebsvereinbarung. Umsetzung erfolgt nach innerbetrieblichen Gepflogenheiten: - Ca. 90% der Mitarbeitenden arbeiten auf Grund ihrer Tätigkeit ortgebunden. - Im Innendienst ist tageweise mobiles Arbeiten nach Absprache und Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe möglich
44	Digital Hub Logistics GmbH	BWI	Keiner	Die Vergütung im Digital Hub Logistics orientiert sich am TV-AVH	Mitbestimmungsgremien nach BetrVG sowie §178 SGB IX existieren bisher nicht	Derartige Vereinbarungen existieren bisher nicht, sondern werden individuell in den Arbeitsverträgen geregelt
45	Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH	BWI	Keiner	Anlehnung an TV-L	Bis Ende 2022 nicht, da erst in 2022 die Schwelle von 9 MA überschritten wurde	Ja
46	Flotte Hamburg GmbH & Co. KG	BWI	TV-AVH		Personalrat, Schwerbehindertenvertretung	Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit, Dienstvereinbarung über Telearbeit

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
47	Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BWI	TVöD		(Gemeinschafts)Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), Schwerbehindertenvertretung	Betriebsvereinbarung Mobiles Arbeiten am Hamburg Airport
48	Hamburg Marketing GmbH	BWI	TV-AVH		BetrVG (Betriebsrat, Konzernbetriebsrat)	Betriebsvereinbarung über eine Testphase zur möglichen künftigen Ausgestaltung des orts- und zeitflexiblen Arbeitens
49	Hamburg Messe und Congress GmbH	BWI	TV-AVH		Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung.	Ja
50	Hamburg Port Authority	BWI	TV-AVH, TVAzubi-AVH		Personalrat, Schwerbehindertenvertretung	Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit, Dienstvereinbarung über Telearbeit
51	Hamburg Tourismus GmbH	BWI	TV-AVH		BetrVG (Betriebsrat, Konzernbetriebsrat)	Durchführung einer Testphase zur möglichen künftigen Ausgestaltung des orts- und zeitflexiblen Arbeitens

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
52	hamburg.de GmbH & Co. KG	BWI	Keiner	Flexibilität in der Vergütung	Keine	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtbetriebsrat und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.
53	Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft	BWI	82,9 % der Beschäftigten in Deutschland sind tarifgebunden. Tarifverträge für die Hafnarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe		div. Betriebsratsgremien	Betriebsvereinbarungen zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten.
54	HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	BWI	TV-AVH		BetrVG (Betriebsrat, Konzernbetriebsrat)	BV über eine Testphase zur möglichen künftigen Ausgestaltung des orts- und zeitflexiblen Arbeitens

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
55	Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld GmbH	BWI	Keiner	in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	Keine (nur 4 Angestellte inkl. GF)	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtleitung und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.
56	Konzern Flughafen Hamburg GmbH	BWI	TVöD und Haustarifverträge		(Gemeinschafts)Betriebsrat Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), Schwerbehindertenvertretung	Betriebsvereinbarung Mobiles Arbeiten am Hamburg Airport
57	Life Science Nord Management GmbH	BWI	Keiner	in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	Keine	Zusatzvereinbarung: Mobiles Arbeiten (bis zu 50% mtl.)
58	Logistik-Initiative Hamburg Management GmbH	BWI	TV-AVH		Keine	Regelungen mobiles und zeitflexibles Arbeiten
59	ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH	BWI	Keiner	Flexibilität in der Vergütung	Keine	Ja
60	ZAL Zentrum für Angewandte Luftfahrtforschung GmbH	BWI	Keiner	Flexibilität in der Vergütung	Keine	Mobiles Arbeiten (ort- und zeitflexibel) wird ermöglicht

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
61	AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH	BWFGB	Tarifvertrag für das Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH (TV-AKK) / Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK) (TV-Ärzte AKK) - in Anlehnung an die Regelungen des TVöD-K und TV-Ärzte/VKA		Betriebsrat; Schwerbehindertervertretung (SBV)	Betriebsvereinbarung (BV) über gleitende Arbeitszeit; (Geltungsbereich Verwaltung und IT)
62	Ambulanzzentrum des UKE GmbH	BWFGB	Keiner	Kein Verbandsmitglied, aber Arbeitsverträge mit Entgeltorientierung am TVöD-K bzw. TV-Ärzte/VKA	Betriebsrat; SBV	Betriebsvereinbarung "Alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten"; zudem aktuell laufende Verhandlungen zu einer Regelungsabrede „Fahrtkosten bei auswärtigen Tätigkeiten“
63	Deutsches Klimarechenzentrum GmbH	BWFGB	Keiner	Die individuellen Personalverträge orientieren sich in der Regel am TVöD	Keine	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtbelegschaft und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum Orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
64	Hamburg Innovation GmbH	BWFGB	Keiner	In Anlehnung TV-AVH, TV-L, TV-ÖD	Keine	Ja
65	HMS Hamburg Media School GmbH	BWFGB	Keiner	An der HMS sind sehr unterschiedliche Beschäftigungsgruppen vertreten, die teilweise bereits in andere Tarifverträge eingebunden sind. Dies bedingt eine hohe Komplexität, die bei der geringen Größe der Organisation nicht durch einen eigenen Tarifvertrag abdeckbar ist.	Keine	Richtlinie Mobiles Arbeiten
66	HOOU GmbH	BWFGB	Keiner	Verträge werden in Anlehnung an Tarifverträge ausgestaltet.	Keine, da HOOU GmbH die Voraussetzungen von BetrVG t § 1, 1 und § 177, 1 nicht erfüllt.	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtbelegschaft und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
67	KFE Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH	BWFGB	Tarifvertrag für KFE Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH (TV-KFE)		Betriebsrat; SBV	Betriebsvereinbarung zur Gleitzeit, Rufbereitschaft, 24/7 Beseetzungen, Mobile Office, feste Arbeitszeiten und Verfügbarkeiten; aktuell Verhandlungen zu Neufassung einer Betriebsvereinbarung zu all diesen Themen
68	KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH	BWFGB	VSH-Manteltarifvertrag für Angestellte (Verband Straßengüterverkehr und Logistik Hamburg e.V.) = TV VSH		Betriebsrat; SBV	Zu unterscheiden zwischen den kaufmännischen Bereichen und gewerblichen Bereichen: Für Aufgaben, die im UKE erfolgen müssen (Patiententransport, AEMP, MT Werkstatt, Fallwagen etc.) gibt es feste Dienstpläne (teilweise 24/7). In den kaufmännischen Bereichen (RSB, MT Planung und Beratung, Einkauf, etc.) gilt die Hamburger Gleitzeitregelung. Zusätzlich gibt es eine Betriebsvereinbarung über das mobile Arbeiten

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
69	Klinik Gastronomie Eppendorf GmbH	BWFGB	Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg / Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg		Betriebsrat; SBV	Betriebsvereinbarung zur alternierenden Telearbeit
70	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft des öffentlichen Rechts (UKE)	BWFGB	Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) / Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-K)		Es ist entspr. § 11 Abs. 4 HmbPersVG je ein Personalrat gewählt für: 1. wissenschaftliches Personal, 2. die nicht unter Nummer 1 fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Sowohl für das wissenschaftliche Personal, als auch für das nichtwissenschaftliche Personal sind SBV nach § 177 SGB IX gewählt.	Für Teile der Belegschaft gilt die sog. Gleitzeitordnung, ergänzt in speziellen Bereichen durch einzelne Dienstvereinbarungen (DV) zur Gestaltung der Arbeitszeit. DV über ortsflexibles Arbeiten werden z.Z. zwischen Dienststelle und Personalvertretungen verhandelt.

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
71	Universität Hamburg Marketing GmbH	BWFGB	Keiner	Die individuellen Personalverträge orientieren sich in der Regel am TV-L	Keine	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtbelegschaft und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.
72	Konzern Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft des öffentlichen Rechts	BWFGB	s. AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH, Ambulanzzentrum des UKE GmbH, KFE Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH, KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH, KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH, Universitätsklinikum Hamburg- Eppendorf - KdöR (UKE), KSE Klinik Service Eppendorf GmbH		Konzernbetriebsrat; SBV	siehe Einzelunternehmen

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Teilnehmungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum Orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
73	KSE Klinik Service Eppendorf GmbH	BWFGB	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung / mit dem Mindestlohn- und Lohnvertrag Martiniklinik; kein Verbandsmitglied, Anwendung TVöD-K bzw. TV-Ärzte/VKA aufgrund individualrechtlicher Inbezugnahme		Betriebsrat; SBV	Betriebsvereinbarung zur alternierenden Telearbeit
74	MMKH - Multimedia Kontor Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BWFGB	Keiner	Die individuellen Personalverträge orientieren sich in der Regel am TV-L	Keine	Entfällt, da es kein Mitbestimmungsgremium im Sinne des BetrVG sowie § 178 SGB IX gibt. Interne Regelungen mit der Gesamtbelegschaft und/oder mit einzelnen Gruppen von Beschäftigten werden von der Geschäftsführung verantwortet.
75	TuTech Innovation GmbH	BWFGB	TV-AVH, TV-L		Keine	Ja
76	Hamburgischer Versorgungsfonds (HVF) AöR	FB	TV-AVH		Keine (weniger als 9 Beschäftigte).	Ähnliche Regelung, die sich an den Vorgaben des PA orientiert
77	GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH	FB	Haustarifvertrag (HTV)		Betriebsrat	Betriebsvereinbarung Mobiles Arbeiten
78	HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Teilnehmungsmanagement mbH	FB	TV-L		Keine	Ja

Nr.	Beteiligung	Behörde	Frage 1: Nach welchen Tarifverträgen (z.B. TV-AVH, Branchentarifvertrag, Haustarif) ist der jeweilige Mindeststandard der Bezahlung der Beschäftigten in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, geregelt?	Frage 2: Wenn kein Tarifvertrag nach Frage 1 einschlägig ist, wieso wird nicht tarifgebunden entlohnt? Sind von Seiten des jeweiligen öffentlichen Unternehmens Schritte eingeleitet worden oder sollen eingeleitet werden, um dies zu beheben?	Frage 3: Welche betrieblichen Mitbestimmungsgremien (nach BetrVG sowie § 178 SGB IX) bestehen in den öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird und die mehr als 9 Beschäftigte haben? Bitte auch jeweils mit Gesamt- und Konzernebene angeben.	Frage 4: In welchen öffentlichen Unternehmen, über die im Beteiligungs- und Vergütungsbericht berichtet wird, wurden Betriebsvereinbarungen (oder ähnliche Regelungen) zum Orts- und zeitflexiblen Arbeiten (oder mobilem Arbeiten, Dienst an einem anderen Ort) getroffen? Wenn keine Regelung dazu besteht, wieso nicht?
79	ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH	FB	TV-AVH		Betriebsrat	Ja, BV zum Ortsflexiblen Arbeiten vorhanden, BV zum zeitflexiblen Arbeiten vorhanden
80	LOTTO Hamburg GmbH	FB	TV der öffentlichen Banken		Betriebsrat	Ja, in 2012
81	Schulservice Hamburg Gesellschaft für Facility Management mbH	FB	Haustarifvertrag (HTV)		Betriebsrat Schwerbehindertenvertretung	Die Tätigkeit der Betriebsarbeiter/innen und Schulhausmeister/innen ist von der Anwesenheit an den Schulstandorten geprägt.
82	SGG Städtische Gebäudeeigenreinigung GmbH	FB	TV SGG zwischen AVH und ver.di		Keine	Ja
83	Sprinkenhof GmbH	FB	TV-AVH		Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretungen	Betriebsvereinbarung zum Ortsflexiblen Arbeiten vorhanden, Betriebsvereinbarung zum zeitflexiblen Arbeiten vorhanden
84	Dataport	SK	Haustarifvertrag (HTV)		Personalrat nach MBG Schl.-H.	Dienstvereinbarung "Mobiles Arbeiten"